

Kreis Blatt



für den

Postfachkonto No. 321
Frankfurt a. M.
Fernsprechnummer 28.

Kreis Westerbург.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

Erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags. Der Bezugspreis beträgt in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg., durch die Post geliefert pro Quartal 2,- Mark. Einzelne Nummer 10 Pfg. — Das „Kreisblatt“ ist amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien und haben deshalb Anzeigen die wirksamste Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergespaltene Kleinzeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Raften ausgehängt, wodurch Inserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Kaesberger in Westerburg.

No. 124.

Dienstag, den 6. November 1917.

33. Jahrgang.

Zweites Blatt.

Nachtragsbekanntmachung.

Nr. W. IV. 2200/9. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 2000/2. 17. R. R. A. vom 1. April 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Kgl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I

§ 6 (Ausnahmen von der Beschlagnahme) der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kunstwolle und Kunstbaumwolle aller Art vom 1. April 1917, wird aufgehoben.

Artikel II

Eine Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung der Gegenstände, welche bisher auf Grund der durch Artikel I aufgehobenen Bestimmung von der Beschlagnahme ausgenommen waren, ist nur mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erlaubt.

Artikel III

Diese Bekanntmachung tritt am 6. November 1917 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 6. November 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Befichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. IV. 2900/9. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A. vom 16. Mai 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art. Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Kgl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

§ 6b der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoffabfällen aller Art, vom 16. Mai 1916 wird aufgehoben.

Artikel II.

Eine Veräußerung, Lieferung und Verarbeitung derjenigen Gegenstände, welche bisher auf Grund durch Artikel I aufgehobenen Bestimmung von der Beschlagnahme ausgenommen waren, ist mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erlaubt.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 6. November 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 6. November 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehn tausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, kauft oder verkauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbriefe oder Geschäftsbücher oder die Befichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehn tausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu zehn tausend Mark bestraft.

Nachtragsbekanntmachung

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17.
R. N. U. vom 1. Juli 1917, betreffend Be-
schlagnahme von reiner Schafwolle, Kamel-
haaren, Mohair, Alpaka, Kaschmir sowie
deren Halberzeugnissen und Abgängen.

Vom 6. November 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Rgl. Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 8 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 28. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

Artikel 1.

§ 7 Ziffer 2 der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5. 17. R. N. U., betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohair, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen vom 1. Juli 1917, wird aufgehoben.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 6. November 1917 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 6. November 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehn-
tausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere
Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu handeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Vaterländischer Hilfsdienst

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung
gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Helfer für die Etappe!

In den gewaltigen, von unserm Heere besetzten feindlichen Gebieten werden zur Verwendung bei Militärbehörden noch zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Etappendienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwendungsfähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigemacht werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durchaus günstig. Gute Entlohnung und reichliche Verpflegung werden gewährt. Und was bedeutet die Notwendigkeit sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Maß von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jugendliche können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden und zwar für: Gerichtsdienst, Post- und Telegraphendienst, Botendienst, Technischen- und Eisenbahndienst, als Kutscher, Bäcker, Schlächter Handwerker jeder Art oder als Hilfschreiber, sowie im Sicherheitsdienst, (Wahnschutz, Gefangenen- und Gefängnisbewachung).

Personen mit französischen oder flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50% oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten. Als Entgelt wird gewährt:

Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungs-
ort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche- und
Bazarettbehandlung sowie angemessener Dienstlohn.

Bis zur endgültigen Ueberweisung an eine bestimmte Be-
darfsstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die
endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Anstell-
ungsvertrag selbst festgesetzt werden. Sie richtet sich nach Art
und Dauer der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit des Betreffen-
den. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Be-
dürftigkeit vorliegt, werden außerdem Zulagen für die in der
Heimat zu versorgenden Familienangehörigen bewilligt.

Die Versorgung derjenigen, die Kriegsbeschädigung erleiden,
ist besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen für die Kreise

Limburg, Westerbura, Oberlahnkreis und Oberwesterwaldkreis
das Bezirkskommando Limburg a/Lahn.

Dabei sind vorzulegen: Etwaige Militärpapiere, Beschäfti-

gungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Ablehreschein.
Es ist anzugeben wann der Erwerber die Beschäftigung antreten
kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei
dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich den erforder-
lichen Schutzimpfungen zu unterziehen.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Verordnung.

Betr.: Anzeige von leerstehenden und gekündigten
Wohnungen.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11.
Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbe-
zirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für
den Befehlsbereich der Festung Mainz:

1. Die Vermieter von 1 und 2 Zimmerwohnungen, einzelnen
Räumen von Wohnungen, Schlafstellen und sonstigen zu
Wohnzwecken geeigneten Räumen, wie Läden, Niederlagen,
Schuppen haben auf öffentliche Aufforderung der Kriegs-
amtstelle oder Kriegsamtnebenstelle dieser oder den von ihr
zu benennenden Stellen unverzüglich Anzeige zu erstatten,
sobald einer der bezeichneten Räume leersteht oder gekündigt
ist.
2. Die Meldung muß enthalten:
a) Namen und Wohnung des Vermieters, Straße, Haus-
nummer, Stockwerk;
b) Lage der Schlafstelle, ob Vorder-, Hinterhaus oder
Seitengebäude sowie Stockwerk;
c) Zeitpunkt des Freiwerdens;
d) ob männliche oder weibliche Schläfer in Betracht
kommen;
e) Preis für den Tag oder die Woche;
f) zu welchen Tageszeiten die Wohnung u. besichtigt
werden kann;
g) sonstige zweckdienliche Angaben.
3. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem
Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder
Geldstrafe bis zu 1500 Mk. (in Worten fünfzehnhundert
Mark) bestraft.

Frankfurt (Main), den 29. Oktober 1917.

Stellv. Generalkommando des 18. Armeekorps.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel, Generalleutnant.

Betr.: Treiben und Fahren von Vieh zur Nachtzeit.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungs-
zustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes
vom 11. Dezember 1915 bestimme ich für den mir unterstellten
Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur —
auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Das Treiben einzelner Stücke Rindvieh, Schweine, Ziegen
und Schafe, sowie die Beförderung solcher Tiere auf Wagen in
der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens ohne Mitführung
eines von der Ortspolizei- oder Gemeindebehörde ausgestellten
Ausweises ist verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem
Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geld-
strafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt (Main), den 13. Oktober 1917.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armeekorps.

Der stellv. Kommandierende General.

Riedel, Generalleutnant.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Auf § 78 der Landgemeindordnung, wonach zu Anleihen,
durch welche die Gemeinde mit einem Schuldenstande belastet oder
der vorhandene vergrößert wird, die Genehmigung des Kreisaus-
schusses erforderlich ist, weise ich hin.

Westerburg, den 2. November 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Verwendung des schwefelsauren Ammoniaks zur
Kopfdüngung des Wintergetreides.

Veröffentlichung des Preussischen
Landwirtschaftsministeriums.

Wenn Weizen- und Roggenpflanzen schwach aus dem Winter
kommen, weil sie sich infolge später Saat oder aus anderen Grün-
den im Herbst nicht hinreichend entwickeln konnten, so wird ihnen
in normalen Zeiten durch Bereicherung einer angemessenen Kopfs-
düngung mit Chilealpeter wirksam aufgeholfen. Infolge der
Kriegs-Erschwernisse wird auch in diesem Jahre die Winterfaat
mancherorts verspätet in den Boden kommen, so daß eine Nach-
hilfe im Frühjahr angezeigt erscheint. Der Kalkstickstoff eignet
sich im allgemeinen wenig für die Kopfdüngung, der Erfolg ist
im hohem Grade von der Beobachtung gewisser Vorsichtsmäß-
regeln und von der Bitterung abhängig. Das schwefelsaure Am-
moniak kann dagegen erfahrungsgemäß den Chilealpeter als
Kopfdünger ersetzen. Den Landwirten muß daher empfohlen wer-
den, die verfügbaren geringen Mengen von schwefelsaurem Am-
moniak vorwiegend diesem Verwendungszweck vorbehalten, weil
die Sicherung der Brotgetreideernte die wichtigste Aufgabe der
Kriegswirtschaft darstellt.

Berlin, den 18. Oktober 1917.